

- 10/15 -

Satzung

der Stadt Drensteinfurt

**zur 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.11 „Stadtmitte -
Sanierungsabschnitt I“ - 3. Änderung - Bereich: „Alte Post“
gem. § 13 BauGB**

vom 25.06.1996

Der Rat der Stadt Drensteinfurt hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 25.06.1996 aufgrund der §§ 13 und 10 des Baugesetzbuches vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2254), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.1994 (BGBl. I S. 766), i.V.m. den § 7 und 41 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), folgende Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.11 „Stadtmitte - Sanierungsabschnitt I“ als Satzung beschlossen:

1. Die für die Flurstücke der Gemarkung Drensteinfurt, Flur 2, Nr. 188, 221 und 331 festgesetzten Stellplätze werden aufgehoben und als „Parkplätze“ neu festgesetzt.
2. Der Auszug aus dem Bebauungsplan, in dem die Änderung zeichnerisch dargestellt ist, ist Bestandteil dieser Satzung.

Offenlegung:

Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Begründung über die 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.11 „Stadtmitte - Sanierungsabschnitt I“ - 3. Änderung - Bereich: „Alte Post“ - liegen im Bauamt der Stadt Drensteinfurt, Zimmer 15, Landsbergplatz 7, 48317 Drensteinfurt, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt der 2. Änderung mit der Begründung wird auf Wunsch Auskunft erteilt.

Hinweis:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 - 42 BauGB für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Änderung und auf die Vorschriften des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei ihrer nicht fristgemäßen Geltendmachung wird hingewiesen.
2. Ferner wird auf die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 BauGB sowie des § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen, wonach Verletzungen von Verfahrens-, Form- oder sonstiger Vorschriften über die Bauleitplanung des Baugesetzbuches oder der Gemeindeordnung sowie Mängel in der Abwägung beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie im Fall des § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 nicht innerhalb eines Jahres und Mängel der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Drensteinfurt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Im Fall des § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen bedarf es dabei der Angabe der verletzten Rechtsvorschriften und der Tatsache, die den Mangel ergibt.

-1016-

Bekanntmachungsanordnung:

Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Begründung über die 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.11 „Stadtmitte - Sanierungsabschnitt I“ - 3. Änderung - Bereich: „Alte Post“ -, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiemit bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.11 „Stadtmitte - Sanierungsabschnitt I“ - 3. Änderung - Bereich: „Alte Post“ - gem. § 12 BauGB rechtsverbindlich.

Drensteinfurt, den 25. Juni 1996


Albert Leifert
Bürgermeister

-10A7-

